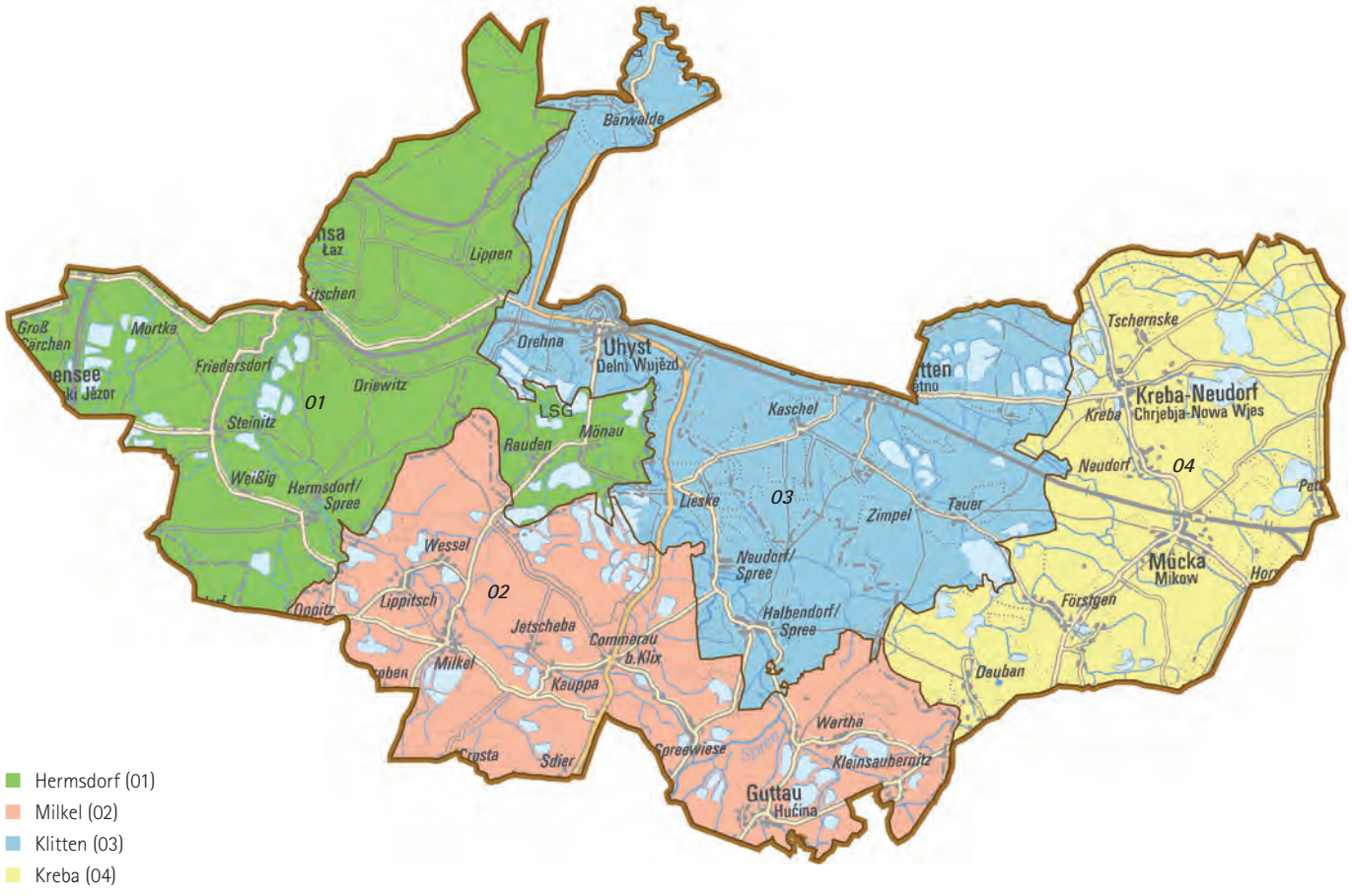


Staatsbetrieb Sachsenforst
Biosphärenreservatsverwaltung
Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft



Informationen des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Sehr geehrte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer im Bereich des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft!

Mit der Waldpost 2016/2017 möchte ich die Möglichkeit ergreifen und mich Ihnen vorstellen. Seit Dezember 2015 bin ich Referatsleiter Betrieb/Dienstleistung in der Biosphärenreservatsverwaltung.

Das Biosphärenreservat ist eine Schutzkategorie im Naturschutzgesetz, die die Kulturlandschaft als Schutzziel hat. Dazu gehört zwangsläufig die Bewirtschaftung. Es müssen also aus den Wäldern, den landwirtschaftlichen Flächen und den Teichen auch weiterhin Einkommen erzielt werden können. Dabei sind die Belange des Naturschutzes besonders zu berücksichtigen. Das ist für mich wesentliches Schutzziel im Biosphärenreservat. Der Schutz geht nur gemeinsam mit den hier lebenden Menschen und diese müssen Einkommen erzielen können. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, die regionalen Kreisläufe zu stärken.

Mein Aufgabenbereich erstreckt sich über das gesamte Spektrum forstlicher Fragen in allen Eigentumsformen und ich koordiniere die vier staatlichen Revierförster.

Mir liegen besonders die Interessen des privaten Waldbesitzes am Herzen. Gerade in unse-

rer attraktiven Landschaft, der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, mit den vielfältigen Anforderungen der Gesellschaft an den Wald, ist ein Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Interessen und anderen gesellschaftlichen Begehrlichkeiten oft nicht leicht. Dabei möchte ich Sie als Waldbesitzer unterstützen. In meiner beruflichen Laufbahn war ich sieben Jahre stellvertretender Amtsleiter im Forstamt Brotenfeld im Vogtland und elf Jahre Referent für Forsteinrichtung (Forstplanung) in der Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst sowie zuletzt 1,5 Jahre Referatsleiter Betrieb/Dienstleistung in der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz.

Das Forstamt Brotenfeld war überwiegend durch Privatwald mit seinen vielfältigen Eigentümerinteressen von kleineren (ab 0,5 ha) bis großen (>200 ha) Waldbesitzern geprägt. Dort konnte ich umfangreiche Erfahrungen mit den Interessen der verschiedenen Waldeigentümer sammeln.

In der Forsteinrichtung war ich als Dienstleister für verschiedene Forstbetriebe (Landeswald, Gemeinde- und Kirchenwälder) unterwegs und habe anhand deren Wirtschaftsziele und des Waldgesetzes die Waldbewirtschaftungsplanung für die nächsten zehn Jahre



Jan Prignitz, neuer Referatsleiter Betrieb/Dienstleistung in der Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

erarbeitet. Insofern kann ich mich gut auf die Zielstellungen des Einzelnen einstellen und ihn bei der Umsetzung seiner Ziele unterstützen. In unserem sächsischen Nationalpark konnte ich mich mit der Waldpflege für den Naturschutz und das Entlassen der Flächen in den Prozessschutz befassen.

Insofern freue ich mich auf eine gute und fruchtbringende Zusammenarbeit zum Wohle des Waldes mit Ihnen!

Ihr Jan Prignitz

Der Waldbesitzer als Jagdgenosse in Sachsen

Jeder Waldbesitzer ist, wenn sein Eigentum eine bestimmte zusammenhängende Mindestfläche nicht erreicht, per Gesetz Mitglied in einer Jagdgenossenschaft. Damit gehen zahlreiche Rechte und Pflichten einher. Im folgenden Artikel erhalten Sie zu diesem Thema einige Informationen.

1. Rechtliche Grundlagen

Das Jagdrecht ist gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes untrennbar an das Eigentum an Grund und Boden gebunden. § 3 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sieht die Ausübung der Jagd in Jagdbezirken vor.

Im § 7 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes ist die Mindestgröße für einen Eigenjagdbezirk auf



Rehwild

75 ha bejagbare Fläche festgesetzt. Diese Mindestgröße wurde aus Gründen der Jagdausübung und der Hege festgelegt.

Alle Eigentümer von Grundstücken einer Gemeinde, die keine zusammenhängende Fläche von 75 ha erreichen, sind per Gesetz in einer Jagdgenossenschaft zusammengefasst. Dabei sieht das Jagdgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsJagdG) im § 11 Abs. 1 eine Mindestflächengröße von 250 ha bejagbare Fläche vor. Zu der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft gehört aber auch, dass Sie sich mit dem Nachweis über den Besitz an Grund und Boden in der Jagdgenossenschaft anmelden. Nur so können Sie Ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen.

In unserem Zuständigkeitsbereich haben sich Jagdgenossenschaften auf Gemarkungsebene oder Ebene der ehemaligen Gemeinden gebildet.

Jagdgenossenschaften haben sich nach § 11 Abs. 3 SächsJagdG eine Satzung zu geben, die der Genehmigung durch die Jagdbehörde bedarf und können über das Jagdausübungsrecht auf ihren Flächen uneingeschränkt verfügen (§ 11 Abs. 7 SächsJagdG).

Auch Mitglieder einer anerkannten Forstbetriebsgemeinschaft können seit dem Inkrafttreten des neuen Sächsischen Jagdgesetzes 2012 gemäß § 10 SächsJagdG die Bildung eines besonderen Eigenjagdbezirkes auf ihren Waldflächen beantragen. Dabei muss aber eine



Alte Schälwunden an Fichten



Fegeschaden durch Rehwild an einer Weißtanne

Mindestfläche von 250 ha erreicht werden. Die verbleibende Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes darf nicht unter 250 ha abgesenkt werden.

2. Wahrnehmung der Eigentümerrechte im Rahmen der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaften verpachten in der Regel das Recht der Jagd an einzelne oder mehrere Jäger. Dabei ist die Mindestpachtzeit in der Erstverpachtung für Niederwildreviere auf neun Jahre und für Hochwildreviere auf zwölf Jahre festgesetzt.

Die Satzungen der Jagdgenossenschaften enthalten gemäß § 9 Bundesjagdgesetz Regelungen zum Stimmrecht und zu Mehrheitsfeststellungen. Im Rahmen dieser Regelungen



Verbisschaden durch Wild an Rotbuche

kann und sollte sich jeder Waldbesitzer in die Gestaltung der Jagdpachtverträge einbringen. Neben der Festlegung des Jagdpachtpreises sind hier Regelungen zum Ersatz von Wildschäden zu treffen. Durch die volle Übernahme des Wildschadens durch den Jagdpächter liegt die weitgehende Vermeidung von Wildschäden auch in seinem Interesse.

Schäden durch Wild gibt es nicht nur in der Landwirtschaft. Auch im Wald sind Wildschäden, insbesondere durch Verbiss und Schälwunden sowie Fegen durch Reh-, Rot-, Dam- und Muffelwild, möglich.

Prinzipiell ist ein partnerschaftliches Verhältnis zum Jagdpächter anzustreben. Von Vorteil ist, wenn die Jagdpächter kurzfristig und schnell in jagdlichen Fragen und bei Auftreten von Wildschäden handeln können.

3. Regelung zum Anmelden von Wildschäden

Schäden sind nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Jagdpächter zu melden. Vor dem Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist ein Versuch der gütlichen Einigung zu unternehmen und dieser zu dokumentieren (§ 31 Abs. 3 SächsJagdG).

Wenn eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, muss ein Gutachter beauftragt werden, der die genaue Schadenhöhe ermittelt. Dieser Schaden kann dann gerichtlich geltend gemacht werden.

Im Rahmen ihrer forstlichen Beratung können die Revierförster von Sachsenforst weitere Hinweise geben. Die Bewertung von Wildschäden ist jedoch nicht Gegenstand der Beratung.

Der AID-Infodienst (www.aid-medienshop.de) hat eine Broschüre zum Thema „Wildschäden im Wald“ herausgegeben, in welcher Sie weitere Informationen zur Thematik nachlesen können.

Jan Prignitz

Staatsbetrieb Sachsenforst

Biosphärenreservatsverwaltung

Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft



Adresse: Biosphärenreservatsverwaltung
Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
Warthaer Dorfstraße 29, 02694 Malschwitz OT Wartha

Leiter Biosphärenreservat: Herr Torsten Roch
Telefon: 03 59 32 / 365 - 0
Telefax: 03 59 32 / 365- 50
E-Mail: poststelle.sbs-broht@smul.sachsen.de

Referatsleiter Betrieb/
Dienstleistung: Herr Jan Prignitz
Telefon: 03 59 32 / 36 522
E-Mail: jan.prignitz@smul.sachsen.de
Sprechzeiten der Revierförster: Do 16 –18 Uhr

■ Dienststellen der Revierförster und der Naturwacht

Naturschutzstation Friedersdorf, Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Altfriedersdorfer Straße 12, 02999 Lohsa

Rev. 01 Hermsdorf	Frau Kathrin Riemer	03 57 24 / 51 075, 01 73 / 96 16 052	Kathrin.Riemer@smul.sachsen.de
Naturwacht Bereich West	Herr Herbert Schnabel	03 57 24 / 51 075, 01 72 / 37 57 565	Herbert.Schnabel@smul.sachsen.de
	Herr Lorenz Richter	01 72 / 37 57 589	Lorenz.Richter@smul.sachsen.de

Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Warthaer Dorfstraße 29, 02694 Malschwitz OT Wartha

Rev. 02 Milkel	Herr Holm Berger	03 59 32 / 36 526, 01 75 / 26 03 216	Holm.Berger@smul.sachsen.de
Naturwacht Bereich Mitte	Herr Maik Rogel	03 59 32 / 36 532, 01 72 / 37 57 586	Maik.Rogel@smul.sachsen.de
	Herr Mario Trampenau	01 73 / 96 16 053	Mario.Trampenau@smul.sachsen.de

Altes Forsthaus Mücka, Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Am Sportplatz 231, 02906 Mücka

Rev. 03 Klitten	Herr Steffen Krausche	03 58 93 / 50 836, 01 72 / 37 35 407	Steffen.Krausche@smul.sachsen.de
Rev. 04 Kreba	Herr Ulrich Tetzl	03 58 93 / 50 835, 01 73 / 57 45 204	Ulrich.Tetzl@smul.sachsen.de
Naturwacht Bereich Ost	Frau Birgitt Kieschnick	03 58 93 / 50 872, 01 72 / 37 57 590	Birgitt.Kieschnick@smul.sachsen.de
	Herr Peter Ulbrich	03 58 93 / 50 872, 01 72 / 37 57 595	Peter.Ulbrich@smul.sachsen.de

Allgemeine Informationen zum Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft:

■ Mitarbeiter/innen:	25	■ Zonierung:	
■ Fläche:	30.102 ha	■ Kernzone:	1.124 ha
■ Naturschutzgebiet:	13.139 ha	■ Pflegezone:	12.015 ha
■ Gewässer:	2.750 ha	■ Entwicklungszone – Regenerierungsbereich:	2.014 ha
■ Moore:	340 ha	■ Entwicklungszone – Harmonische Kulturlandschaft:	14.949 ha
■ Heide und Trockenrasen:	1.100 ha	■ Bedeutende Vorkommen seltener Pflanzen u. Tierarten:	
■ Wald:	14.160 ha	■ höhere Pflanzen der Roten Liste Sachsen:	304
■ Landwirtschaft:	10.530 ha	■ Brutvogelarten:	94
■ Bergbaufolgelandschaft:	2.100 ha	■ Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste Sachsen:	1.200
■ Siedlungen, Verkehrswege:	1.100 ha	■ Arten insgesamt:	ca. 5.200
■ Einwohner:	58 Dörfer mit insg. ca. 9.500 Einwohnern		